

787. Bachkorrektion. Gemäß Schlußbericht an das schweizerische Departement des Innern (vom 7. Mai 1903) über die Verbauung des Küssnachterbaches betragen die Gesamtkosten Fr. 248,183. 39, also Fr. 183. 39 mehr als der mit Beschlüssen vom 15. Juni 1895 und 19. Oktober 1899 der Gemeinde Küssnacht eröffnete Kredit von Fr. 248,000. —. Zur Deckung des vom Rechnungssekretär der Baudirektion mehr ausgelegten Betrages ist der Kredit entsprechend zu erhöhen.

Mit Regierungsbeschlüssen vom 4. Oktober 1895 und 19. Oktober 1899 wurden an die Verbauungskosten Staatsbeiträge von $\frac{1}{3}$ der effektiven Kosten bewilligt.

Der Staatsbeitrag beträgt somit	Fr. 82,727. 80
---------------------------------	----------------

Hieran sind in 8 Raten (letzte mit Beschluß vom 17. Januar 1903 pro Rechnungsjahr 1902) bezahlt worden	„ 82,300. —
--	-------------

somit beträgt die Restzahlung des kantonalen Beitrages	Fr. 427. 80
--	-------------

Da der Bau erst mit dem Jahre 1902 abgeschlossen wurde, haben die Gemeinden keine Nacharbeiten auszuführen; es ist also die in Disp. II des Kantonsratsbeschlusses vom 3. März 1903 enthaltene Vorbedingung für die Auszahlung der nach § 85 des Wasserbaugesetzes zu leistenden Nachsubvention im Betrage von 15 % des erstmaligen kantonalen Beitrages = Fr. 12,409. 15 erfüllt. Gemäß Regierungsbeschluß vom 17. Juli 1902 wurden hieran Fr. 3,000. — bereits angewiesen.

Für die Verteilung des Kostenanteils der den Gemeinden Küsnacht und Zumikon gemeinsamen Strecke ist folgendes maßgebend:

Die Kosten der Strecke 2: Küsnacht-		
Zumikon betragen		Fr. 94,281. 92
Hieran bezahlt der Bund 40% =	Fr. 37,712. 60	
weniger $\frac{94281}{248183} \times 0,40 \times$	Fr. 183.39	
(Der Bund subventioniert die Kostenüberschreitungen von Fr. 183.39 nicht) =	„ 27. 90	
	<u>Fr. 37,684. 70</u>	
Kantonaler Beitrag = $\frac{1}{3}$ =	„ 31,427. 15	
Dazu kantonale Nachsubvention		
15 % des Beitrages =	„ 4,714. 10 =	<u>Fr. 73,825. 95</u>
Von den Gemeinden Küsnacht		
und Zumikon zu tragen =		Fr. 20,455. 57
und zwar im Verhältnis von 9 zu 1 (Regierungsbeschluß vom 16. Januar 1897).		

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion beschließt der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluß vom 19. Oktober 1899 der Gemeinde Küsnacht eröffnete Kredit wird um Fr. 183.39 erhöht.

II. Der Staatsbeitrag an die Verbauung des Küsnachterbaches wird auf Fr. 82,727.80 festgesetzt und der Restbetrag von Fr. 427.80 angewiesen.

III. Ebenso ist der Restbetrag der Nachsubvention von Fr. 12,409.15 weniger Fr. 3,000. — = Fr. 9,409.15 anzuweisen.

IV. Diese Beträge sind nicht bar auszuzahlen, sondern als Rückzahlung der Gemeinde Küsnacht zu buchen.

V. Mitteilung an die Gemeinderäte Küsnacht und Zumikon, an die Finanzdirektion und an die Baudirektion.